

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
BAUENTWICKLUNG SINGENBERG
BEBAUUNGSPLAN "SINGENBERG II"
GEMEINDE AMTZELL
LANDKREIS RAVENSBURG

A) Rechtsgrundlagen

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850)
2. **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** i.d.F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 760)
4. **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** i.d.F. vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914)
5. **Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
6. **Gemeindeordnung (GemO)** für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (Gbl., S. 745)
7. **Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze)** vom 16.04.1996 (GBl. S. 289)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der Baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 1 (5) BauNVO Nutzungen nach § 4 (2) 2 BauNVO Schank- und Speisewirtschaften nicht zulässig. Ebenso nicht zugelassen sind nach § 4(2) 3 Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke.

Die neben dem Wohnen zulässigen Nutzungsarten sind auf Erdgeschoss und Untergeschoss zu beschränken (§ 1 (7) BauNVO).

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) werden gemäß § 1 (6) BauNVO folgende Ausnahmen nach § 4 (3) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Gartenbaubetriebe
3. Tankstellen

2. Maß der Baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 (2) BauNVO bestimmt durch die im Lageplan eingetragenen Grundflächen sowie die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe der baulichen Anlagen.

3. Überschreitung zulässige Grundfläche § 19 (4) 1 BauNVO

Die Prozentklausel für die Überschreitung der Grundfläche der in § 19 (4) 1 BauNVO bezeichneten Anlagen darf überschritten werden (s. Anlage 1).

4. Höhenlage § 9 (2) BauGB

Alle Höhenangaben über NN beziehen sich auf das neue System.

Die Höhenlage der baulichen Anlage wird für jedes einzelne noch nicht bebaute Bauquartier festgesetzt durch Eintrag der als Höchstgrenze festgesetzten Erdgeschoß-Fußbodenhöhe (EFH), gemessen in Meter über Normal-Null (NN) Meereshöhe (s. Anlage Nr. 1).

Bezugspunkt ist die Oberkante Rohdecke des Kellergeschosses bzw. die Oberkante Rohfußboden bei nicht unterkellerten baulichen Anlagen.

Höhenabweichungen von +/- 0,25 m sind möglich.

5. Gebäudehöhen § 9 (2) BauGB in Verbindung mit § 18 BauNVO

Die Gebäudehöhen werden durch höchstzulässige Trauf- und Firsthöhen bestimmt.

Die Traufhöhen sind bezogen auf die festgelegte Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH).

(TH = Schnittkante der Außenwand mit Oberkante Dachhaut). Siehe auch Festsetzung im Lageplan.

Die höchstzulässige Firsthöhe richtet sich nach der jeweils festgesetzten Traufhöhe, Dachneigung und Größe der Baufenster.

Die Firsthöhe (FH) wird gemessen von der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bis Oberkante Firstziegel.

6. Bauweise § 9 (1) 2 BauGB in Verbindung mit § 22, 23 BauNVO

6.1 Bauweise

Es ist die offene Bauweise nach § 22 (2) BauNVO festgesetzt.

Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig (s. Lageplan).

6.2 Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus der Eintragung von Baugrenzen im Lageplan.

6.3 Die Stellung der baulichen Anlage ergibt sich aus der Hauptfirstrichtung gemäß Eintragung im Lageplan.

**7. Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen pro Wohngebäude
§ 9 Abs. (1) Nr. 6 BauGB**

Die höchstzulässige Anzahl der Wohnungen pro Einzelhaus wird durch Planeintrag festgesetzt. Pro Doppelhaus ist die Anzahl der Wohnungen auf 1 Wohnung je Doppelhaushälfte festgesetzt.

8. Flächen für Nebenanlagen § 9 (1) 4 BauGB

8.1 Bauliche Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO können auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen wie folgt zugelassen werden:

- a) Maximal eine Geschirrhütte oder Gartenlaube bis zu einer Grundfläche von 12 m² und einer maximalen Höhe von 2,50 m, entspricht maximal 30 m³
- b) Pro Grundstück maximal eine Sichtschutzwand bis zur einer Höhe von 2 m und einer Länge von maximal 6 m (keine massiven Mauern, Beton oder Mauerwerk bzw. Naturstein).
- c) Freistehende Anlagen zur Außenwerbung nach § 14 BauNVO gemäß den örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO / Punkt 2.4).

8.2 Ställe für Kleintierhaltungen einschl. Bienenunterstände sind nicht zulässig (§ 14 (1) BauNVO).

**9. Flächen für Garagen § 9 (1) 4 BauGB
in Verbindung mit § 12 BauNVO**

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den zwingend festgelegten Garagenstandorten (s. Lageplaneintrag) zugelassen.

10. Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

Die Verkehrsflächen gliedern sich entsprechend der Einzeichnungen im Lageplan in Fahrbahnen, Fuß- und Radwege, und 3-Zeiler für Oberflächenentwässerung (s. Anlage 2). Die Abgrenzung dieser einzelnen Verkehrsflächen untereinander kann im Rahmen des Straßenausbaues und in Anpassung an die Anschlussbedürfnisse der Grundstücke geringfügig abgeändert werden.

11. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte § 9 (1) 21 BauGB

Es wird auf den Lageplan verwiesen.

Lr 1: Leitungsrechte zugunsten der Gemeinde Amtzell zur Führung von Oberflächenwasser (Ableitungsmulde). Hierbei handelt es sich um einen Streifen von jeweils maximal 2 m (beidseitig gemessen von Achse Mulde).

Lr 2: Leitungsrechte zugunsten der Gemeinde Amtzell zur Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen (Breite 4,00 m).

12. Pflanzgebot § 9 (1) 25a BauGB + § 9 (1) Nr. 25b BauGB

Die im Lageplan dargestellten Bäume sind am festgelegten Standort zu pflanzen; vom Standort der im Plan festgesetzten Bäume darf zur Anpassung an die örtliche Lage und die individuellen Bedürfnisse nicht mehr als maximal 3,00 m (innerhalb des vorgesehenen oder bestehenden Eigentumsbereiches) abgewichen werden. Es sind einheimische hochstämmige Bäume zu pflanzen. Die Pflanzhöhe von Hochstämmen muss mindestens 3,00 - 3,50 m betragen. Die Bepflanzung muss bei Fertigstellung der baulichen Anlage erfolgt sein, spätestens jedoch vor Beginn der nächsten Vegetationsperiode.

Folgende Arten sind zugelassen: siehe Artenliste im Anhang 3.

Die im Lageplan festgesetzten Neupflanzungen von Bäumen sind bei Abgang zu ersetzen.

13. Böschungen § (1) 26 BauGB

Im Zuge der Straßenneubau- bzw. Änderungsbaumaßnahmen kann die Anlage von Böschungen auf privaten Grundstücksflächen erforderlich werden. Die max. Tiefe beträgt 2,00 m.

14. Oberflächenwasser § 9 (1) 14 BauGB

Sämtliches Regen- und Oberflächenwasser wird über Ableitungsmulden und Retentionsbecken dem Vorfluter zugeleitet.

Für Ableitungsmulden und Retentionsbecken außerhalb des Plangebietes wird auf den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Amtzell und dem Landratsamt Ravensburg (Fachbereich Umwelt) hingewiesen.

Auf Flächen, die an der öffentlichen Regenwasserentsorgung angeschlossen sind, dürfen keine Handlungen (Autowaschen, Reparaturen, etc.) vorgenommen werden, von denen eine Verschmutzungsgefahr für das Gewässer ausgehen können.

15. Insektenfreundliche Beleuchtungskörper § 9 Abs. 1 Ziff. 20 i.V.m. Ziffer 24 BauGB

Für die Außenbeleuchtung sind nach unten strahlende Natriumdampfniederdruckleuchten zu verwenden.

16. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB

Es wird auf die beiliegende Abarbeitung nach § 1a BauGB durch das Planungsbüro Rochus Hack, Bodnegg hingewiesen.

Für Flächen außerhalb des Plangebietes wird auf den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Amtzell und dem Landratsamt Ravensburg (Untere Naturschutzbehörde) hingewiesen.

17. Öffentliche und Private Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

Siehe zeichnerische Darstellung im Plan.

Bauquartier Nr.	EFH	Zulässige Überschreitung der Grundfläche § 19 (4) 1 BauNVO, Prozentklausel
31	585,00 ü. NN	75%
32	585,70 ü. NN	80%
33	586,50 u. NN	80%
34	587,00 ü. NN	85%
35	587,20 ü. NN	85%
36	587,70 ü. NN	70%

Baugebiet Singenberg II

Bauquartier Nr.	EFH	Zulässige Überschreitung der Grundfläche § 19 (4) 1 BauNVO, Prozentklausel
1	580,60 ü. NN	80%
2	581,60 ü. NN	70%
3	582,50 ü. NN	70%
4	582,15 ü. NN	70%
5	581,65 ü. NN	75%
6	581,40 ü. NN	70%
7	582,00 ü. NN	70%
8	583,00 ü. NN	65%
9a	581,70 ü. NN	135%
9b	581,70 ü. NN	170%
10	583,00 ü. NN	75%
11	584,60 ü. NN	95%
12a	584,60 ü. NN	150%
12b	584,60 ü. NN	150%
13a	584,20 ü. NN	140%
13b	584,20 ü. NN	150%
14a	583,80 ü. NN	135%
14b	583,80 ü. NN	150%
15	584,00 ü. NN	75%
16	583,50 ü. NN	95%
17	584,50 ü. NN	80%
18	584,50 ü. NN	70%
19a	584,60 ü. NN	125%
19b	584,60 ü. NN	125%
20a	584,80 ü. NN	155%
20b	584,80 ü. NN	130%
21a	585,00 ü. NN	135%
21b	585,00 ü. NN	135%
22	584,20 ü. NN	60%
23	584,50 ü. NN	115%
24	584,75 ü. NN	130%
25	584,85 ü. NN	135%
26	584,60 ü. NN	65%
27	584,25 ü. NN	80%
28	585,45 ü. NN	90%
29	585,25 ü. NN	85%
30	585,00 ü. NN	110%

Für den Bebauungsplan:

Rochus Hack
Freier Landschaftsarchitekt
Im Weingarten 16
88285 Bodnegg
Telefon (07520) 2905

Für die Vermessung und
die Erschließungsplanung:

Ingenieurbüro Schreiber und Kehle
Schomburger Strasse 11
88279 Amtzell
Telefon (07520) 96666-0

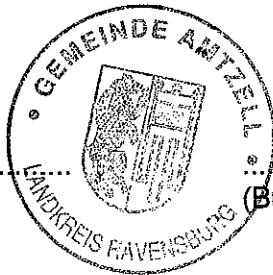
Für den Grünordnungsplan:

Rochus Hack
Freier Landschaftsarchitekt
Im Weingarten 16
88285 Bodnegg
Telefon (07520) 2905

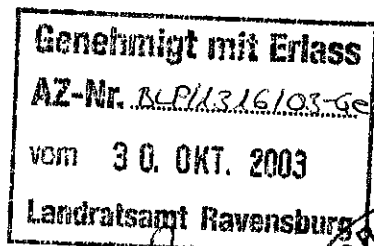
Amtzell, den 15. September 2003

Amtzell, den 15. September 2003

(Planer)



(Bürgermeister)



II. Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO

1.1 Dachform und Dachneigung § 74 (1) 1 LBO

Die Dächer sind als Satteldächer (s. Lageplan) auszuführen.

Dachvorsprünge sind allseitig mit mindestens 60 cm Überstand, bei Nebenanlagen mit mindestens 20 cm, auszubilden. Dachvorsprünge bis höchstens 1,00 m können ausserhalb der Baugrenzen zugelassen werden.

Für Garagen und Nebenanlagen ist ein geneigtes Dach mit mindestens 7° Dachneigung vorzusehen.

1.2 Dachdeckung der Gebäude § 74 (1) 1 LBO

Für die Dachdeckung der Hauptgebäude sind nur kleinteilige unglasierte, nichtglänzende Ziegel oder Dachsteine von grauer, roter bis brauner Farbe zulässig.

Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie sind nur auf Dächern zugelassen.

Die Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie sind in gleicher Dachneigung wie das Gebäude zu führen. Abweichung max. 5°.

Metalldächer aus Kupfer, Zink, Blei, Titanzink sind nicht zulässig.

1.3 Dachaufbauten § 74 (1) 1 LBO

Dacheinschnitte sind nur mit Gaube als Überdachung möglich.

Widerkehre und Zwerchgiebel sind bis zu einer maximalen Breite von 1/3 der Trauflänge zulässig. Abstand zu den Traufkanten mindestens 1,0 m.

Dachaufbauten sind bei Dachneigungen ab 30 bis 40 Grad in Form von Giebelgauben zugelassen.

Schleppgauben sind nur bei Dachneigungen von 38 bis 40° zugelassen.

Die Gesamtbreite aller Gauben einer Seite darf nicht mehr als ein 1/3 der dazugehörigen Trauflänge betragen. Es ist ein Mindestabstand untereinander von 1,00 m, vom seitlichen Dachrand 1,50 m und vom First 0,50 m einzuhalten.

1.4 Fassaden § 74 (1) 1 LBO

Zur Fassadengestaltung nicht zugelassen sind Baustoffe, die einen natürlichen Werkstoff imitieren, Verkleidungen mit glänzenden Oberflächen, Kunststoffe, ausgenommen Putz auf Kunststoffbasis.

Nebenanlagen sind dem Hauptgebäude anzupassen.

1.5 Antennenanlage § 74 (1) 4 LBO

Da eine Gemeinschaftsantenne vorhanden ist, sind keine Aussenantennen (auch keine Parabolspiegel) für Fernsehen und Rundfunk zulässig.

Es wird eine Ausnahme gewährt, wenn schriftlich dargelegt werden kann, dass über die Gemeinschaftsantenne bestimmte Programme nicht empfangen werden können.

2. *Gestaltung der unbebauten Flächen § 74 (1) 3 + (2) LBO*

2.1 *Einfriedigungen*

Sofern Grundstücke entlang öffentlicher Straßen und Wege eingefriedet werden, sind offene Einzäunungen bis zu einer Höhe von 0,70 m zugelassen oder Bepflanzungen entsprechend Artenliste 6 in Anlage 3.

Die eingezeichneten Sichtwinkel sind von Sichthindernissen jeder Art ab 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante auf Dauer freizuhalten.

Mauern als Einfriedigungen sind nicht zugelassen.

2.2 *Stellplätze, Zufahrten und Hauszugänge*

Die oberirdischen freien Stellplätze, Hof und Garagenzufahrten sowie alle öffentlichen Parkplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen. Als wasserdurchlässige Beläge gelten Pflaster mit Rasenfugen, Schotterrasen, Betonrasensteine und wassergebundene Decken.

Entsprechend § 74 (2) 2 LBO müssen 1,5 Stellplätze je Wohneinheit nachgewiesen werden. Bei Dezimalzahlen wird aufgerundet.

2.3 *Abstellplätze für Boote, Wohnwagen und Mobilheime § 74 (1) 3 LBO*

Abstellplätze für Boote, Wohnwagen und Mobilheime sind außerhalb von Gebäuden nicht zugelassen.

2.4 *Anlagen zur Außenwerbung § 74 (1) 2 LBO*

Anlagen zur Aussenwerbung sind nur bis max. 0,50 m² zugelassen. Warenautomaten sind nicht zugelassen.

Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zugelassen.

Werbeanlagen aller Art sind auf Dächern von baulichen Anlagen oder in einer Höhe von mehr als 2,00 m über der Erschließungsstraße unzulässig.

2.5 *Böschungen*

Bestehende Böschungen auf Baugrundstücken können zum Zwecke einer besseren topographischen Gestaltung und zur höhenmäßigen Angleichung an bestehende oder geplante Erschließungsstraßen eingeebnet werden.

2.6 Abgrabungen und Aufschüttungen

Der natürliche Geländeverlauf ist höhenversetzt beizubehalten.

Aufschüttungen und Abgrabungen mit über 150 cm Differenz zum natürlichen Gelände müssen generell unterbleiben. Besonders bei der Gestaltung und Anlage der privaten Grünfläche ist hierauf zu achten.

Großflächige Aufschüttungen von Terrassen oder Abgrabungen zur Belichtung von Kellergeschossen sind unzulässig.

Die Geländeanslusshöhen zu den Versickerungsmulden erfolgen durch Festlegung der Gemeinde Amtzell.

Eventuell notwendige Böschungen müssen so flach wie möglich angelegt werden (maximal 1:2).

Überschüssiges Aushubmaterial ist soweit als möglich auf den Baugrundstücken wiederzuverwenden.

Hinweise:

1. Immissionen infolge Landwirtschaft

Angrenzend an das Plangebiet erstrecken sich Flächen für die Landwirtschaft. In unmittelbarer Nähe befinden sich Betriebe der Landwirtschaft und Betriebe der Bearbeitung von landwirtschaftlichen Produkten. Es wird auf die auftretenden nutzungsbedingten Störeinflüsse hingewiesen, wie z.B. Düngungen aller Art und Lärmbelastigungen durch Maschineneinsatz.

2. Immissionen infolge angrenzender Verkehrsstraßen

Die im Bebauungsplan für Bebauung ausgewiesenen Flächen liegen teilweise im Immissionsbereich der alten und neuen B32, insbesondere im Schalleinwirkungsbereich. Das Baugebiet ist damit durch die vorhandene alte B32 vorbelastet. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass sich weder Straßenbauverwaltung noch Landkreis oder die Gemeinde deshalb an den Kosten aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen beteiligen können.

3. Baugrund

Es wird empfohlen, vor der Gebäudeplanung eine geologische Bodenuntersuchung bzw. eine Bodenbohrung vorzunehmen, um entsprechende Gründungsmaßnahmen einplanen zu können.

4. Höhenaufnahmen

Abgrabungen und Aufschüttungen sowie das vorhandene natürliche Gelände sind in den Baugesuchsplänen in den entsprechenden Schnitten darzustellen.

5. Brauchwasser

Aufgefangenes Regenwasser darf als Brauchwasser für WC-Anlagen verwendet werden. Die Installation einer Brauchwasseranlage ist nach den einschlägigen Vorschriften der Haslachwasserversorgung Neukirch und der Gemeinde Amtzell vorab genehmigen zu lassen. Die Inbetriebnahme einer Betriebswasseranlage muss nach § 13 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) beim Landratsamt – Fachbereich Gesundheit – angezeigt werden. Soweit solche Anlagen bereits betrieben werden, ist dies ebenfalls zu melden. Zur Meldung ist das dafür vorgesehene Formular zu verwenden. Nach § 17 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung dürfen Trinkwasseranlagen nicht mit Wasserversorgungsanlagen verbunden werden, aus denen Wasser abgegeben wird, das keine Trinkwasserqualität (Betriebswasseranlagen) besitzt. Die unterschiedlichen Versorgungssysteme müssen beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich gekennzeichnet werden. Entnahmestellen, die von Betriebswasseranlagen mit Wasser beliefert werden, müssen ebenfalls dauerhaft als solche gekennzeichnet sein. Auf das Merkblatt für die Brauchwasseranlagen in Anlage 5 wird hingewiesen.

6. Gasanschluss

Da ein Gasanschluss möglich ist, wird empfohlen, diesen in Anspruch zu nehmen.

7. Bauplatzgrößen bzw. Grundstücksgrenzen

Die im Lageplan eingezeichneten Grundstücksgrenzen sind nicht verbindlich - genauer Grundstücksverlauf siehe Kataster.

8. Fertigstellung der Bepflanzung

Die Bepflanzung muss gem. § 178 BauGB bei der Fertigstellung der baulichen Anlage erfolgt sein, spätestens jedoch vor Beginn der nächsten Vegetationsperiode.

9. Einhaltung Nachbarschaftsrecht

Bei allen privaten Pflanzungen und Einfriedigungen gegenüber Grundstücksgrenzen sind erforderlichen Abstände gemäß Baden-Württembergischem Nachbarrecht einzuhalten.

10. Hinweis ENBW

Die geplanten Gebäude werden mit Niederspannungskabeln angeschlossen. Insofern müssen entlang der öffentlichen Straßen und Wege auf den privaten Grundstücksflächen in einem Geländestreifen von 0,5 m Anlagen für die Stromversorgung (Kabelverteilerschränke) erstellt werden.

11. Freiflächen

Die unbebauten Flächen sind, mit Ausnahme der Hauszugänge, Garagenzufahrten und Stellplätze, als Grünflächen oder Hausgärten anzulegen und zu unterhalten.

12. Archäologische Fundstellen

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesdenkmalamt, Abt. Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 DschG (Denkmalschutzgesetz) wird verwiesen.

13. Grundwasser

Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser hat der Unternehmer gemäß § 37 (4) Wassergesetz dem Landratsamt unverzüglich anzuzeigen, er hat die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, einstweilen einzustellen. Das Landratsamt trifft die erforderlichen Anordnungen.

14. Der Anschluss einer Baudrainage ist nicht möglich.

Es müssen andere Maßnahmen ergriffen werden (z. B. wasserdichter Keller).

Der Bau von Regenwasser-Zisternen wird empfohlen.

15. Wassergefährdende Stoffe

Schadstoffe sind Stoffe, die im Katalog wassergefährdender Stoffe (VwVws. GMBI. 1996, S. 327 v. 14.08.96) enthalten und in ihrer Art und Menge geeignet sind, über die zu versickernden Niederschläge das Grundwasser zu verunreinigen.

16. Es wird auf die Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Licht (Licht-Richtlinie LAI - 1993) hingewiesen.

17. Im südwestlichen Bereich des Bebauungsplans "Singenberg I" wurde ein Naturweiher mit Badebetrieb angelegt. Auf evtl. entstehenden Lärm bezüglich des Betriebes wird hingewiesen.